

THE NORDIC CODE
OF PRACTICE
FOR FILM DIRECTORS

THE HAUGESUND
DECLARATION

August 19th, 2007

Ein Film ist eine persönliche Vision der Welt und eine der stärksten kulturellen Ausdrucksformen der modernen Zeit. Auch wenn das gemeinschaftliche Arbeiten das Herz jeden Filmschaffens ausmacht, der Regisseur (*bedeutet immer auch Regisseurin*) hat die künstlerische Verantwortung für den Film und ist deshalb sein Urheber.

Wie Frank Capra es sagte:

“Vergiss nicht, der Regisseur ist derjenige, der den Film macht.”

PROLOG

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder das Recht auf Schutz seiner geistigen und materiellen Interessen hat, die ihm als Urheber aus jedweden künstlerischen Schaffen erwachsen. Weiter besagt die UNESCO Erklärung, dass die kulturelle Vielfalt der Hauptantrieb der menschlichen Entwicklung ist, indem sie Identität, Werte und Bedeutungen vermittelt.

In den skandinavischen Ländern sollen Urheberrechte harmonisiert auf hohem Niveau geschützt bleiben. Diese Rechte sind das Fundament für künstlerisches Schaffen. Ihr Schutz gewährleistet die Kontinuität und Entwicklung der Kreativität im Interesse der Urheber, der kulturellen Industrie, der Konsumenten und der Gesellschaft als Ganzes.

Wir anerkennen den Beitrag von Urhebern literarischer Werke, deren Werke adaptiert wurden, aber wir möchten betonen, dass Artikel 14bis der BERNER KONVENTION besagt, dass ein Film als ein eigenständiges Werk geschützt werden soll.

Wir anerkennen ebenso die Rechte von Darstellern und Produzenten, aber hier möchten wir Artikel 1 der KONVENTION VON ROM hervorheben, der besagt, dass Leistungsschutzrechte (*neighbouring rights*) in keiner Weise das Urheberrecht an sich und dessen Schutz berühren oder beeinträchtigen können.

Wir erinnern an das Treffen der skandinavischen Regisseure in Hässelby 1991 und an die LOS ANGELES DECLARATION VON 1997, sowie an die DUBLIN DECLARATION von 2003 der IAESDO (*International Association of English Speaking Directors Organisations*).

Die Filmgeschichte zeigt, dass die besten Werke entstehen, wenn Regisseuren Arbeitsbedingungen zugestanden werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Vision bestmöglich zu verwirklichen.

Deshalb erklären die Regieverbände der skandinavischen Länder:

TEIL I – KÜNSTLERISCHE RECHTE

Ein Film ist ein eigenständiges Kunstwerk und der Regisseur soll als sein Urheber betrachtet werden.

Der Regisseur hat die künstlerische Verantwortung für den Film und trifft die künstlerischen Entscheidungen in allen Phasen der Vorbereitung, des Drehs und der Nachbearbeitung. Der Regisseur hat Final Cut.

Der Regisseur hat die Verantwortung für die Begeisterung des Teams der künstlerischen Mitarbeiter von der Vorbereitung bis zur Endkopie. Die Aufgabe des Regisseurs besteht darin, alle kreativen Elemente des Werkes zu einem zusammenhängenden, ästhetischen Ganzen zu führen, und soll deshalb über die freie Wahl seiner wichtigsten Mitarbeiter verfügen.

Bei jedweder Adaptation des geschriebenen Wortes zum Film modifiziert der Regisseur das Drehbuch so, wie sein Ansatz und seine Vision des Filmes es erfordern.

Das Einverständnis des Regisseurs ist unumgänglich bei allen Remakes, weil diese substantiell auf dem Originalfilm basieren.

TEIL II- MORAL RIGHTS

Der Regisseur hat das unverzichtbare Recht auf die Urheberschaft am Film(*werk*) und das Recht sich gegen jede Veränderung, Entstellung, Verstümmelung oder respektlosen Eingriff in den Film zu wehren, die abträglich für seine künstlerische Integrität wären.

Jede Modifikation des Filmes schadet der beabsichtigten Vision des Regisseurs und ist *per se* eine Verletzung der “moral rights” (Persönlichkeitsrechte) des Regisseurs. Final Cut ist deshalb auch ein Persönlichkeitsrecht (*moral right*).

Der Regisseur soll für seine Arbeit angemessen genannt und in Werbung und Promotion hervorgehoben erwähnt werden.

Nur dem Regisseur steht der Titel des Urheber des Films zu und nur er kann den Titel “ein Film von” beanspruchen.

Werbeunterbrechungen entstellen die beabsichtigte Vision und den Rhythmus des Films und sind *per se* eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte (*moral rights*) des Regisseurs.

TEIL III - VERTRAGSRECHTE

Anstand, Anerkennung, Offenheit und Transparenz sollten die Basis für alle professionellen Beziehungen zwischen den Parteien bei der Filmherstellung bilden. Der Regisseur soll immer vor Anfang seiner Tätigkeit einen unterschriebenen Vertrag haben.

Der Regisseur hat das Recht, seinen Verband bei der Vertragsverhandlung einzubeziehen.

Kein Regisseur soll für weniger als die Gehaltsuntergrenze oder die Minimumbedingungen, die von seinem Verband empfohlen wurden, arbeiten.

Der Regisseur soll nur im Rahmen eines Etats arbeiten, dem er zugestimmt hat. Der Regisseur muss jederzeit über budgetäre Entwicklungen informiert werden.

TEIL IV - VERGÜTUNGSRECHTE

Eine angemessene Vergütung ist die Basis für die kreative und künstlerische Arbeit des Regisseurs.

Die Höhe der Vergütung soll im fairen Verhältnis zu dem Budget und dem Gesamtaufwand der Regiearbeit von Entwicklung, Vorbereitung, Dreh, Nachbearbeitung, Werbung und Promotion stehen.

Falls der Regisseur das Drehbuch schreibt oder mitschreibt, steht ihm ein separater Drehbuchvertrag und eine separate Vergütung zu, welche sich im branchenüblichen Rahmen bewegen soll.

Der Regisseur soll eine fortlaufende, angemessene, faire Beteiligung an den Erlösen (*royalty*) für seine Arbeit bekommen.

Der Regisseur soll regelmäßige Berichte über die Erlöse durch Zweitrechteauswertungen (*royalty statements*) erhalten, die auch die Abzüge ausweisen. Diese Berichte sollen transparent sein und der Regisseur oder sein Vertreter, sollen das Recht zur Kontrolle der zugrunde liegenden Buchführung, Einnahmen und Verträge haben.

Kein Regisseur soll seine Rechte am Film pauschal übertragen. Jede einzelne Rechteübertragung muss ausgewiesen und gegen eine entsprechende angemessenen Vergütung übertragen sein.

Der Regisseur soll für jede Nutzungsart des Films angemessen vergütet werden, eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf DVD Verkauf und Vermietung, Video-on demand, Senderechte, Kabel- und Satellitenübertragung, Privatkopie und öffentliche Nutzung. Von Einnahmen von Fernmelde-Unternehmen (*Telekom Operators*), Internet Providern und allen, die Umsätze durch Weiterleiten oder Kopieren des

Films generieren, sollen dem Regisseur angemessene Beteiligungen gezahlt werden.

TEIL V – SOZIALE RECHTE

Der Regisseur soll bei den gesetzlichen Sozialversicherungen (*Rente, Krankheit, Arbeitslosigkeit*) angemessene Zuwendungen erhalten.

Da ein Regisseur oft als Selbständiger arbeitet und deshalb nicht wie andere angestellte Mitarbeiter im Team Nutznießer von den sozialen Vorteilen wie Rente, bezahltem Urlaub, Mutter- oder Vaterschaftsfreistellung, Arbeitslosengeld, Krankenversicherung ist, soll ein Ausgleich über die Vergütungen stattfinden.

Rente, soziale Versicherung und Steuersystem sollten die besonderen Arbeitsbedingungen des Regisseurs berücksichtigen.

Die Arbeitsbedingungen des Regisseurs beeinflussen auch die Sicherheit und Produktivität am Set. Dem Regisseur sollten keine Arbeitszeiten aufgebürdet werden, die seine Gesundheit und Sicherheit oder die der anderen Mitarbeiter gefährden.

EPILOG

Jeder Regisseur soll stolz sein auf seinen Film und seinen Beruf und mit aller Kraft für seine künstlerischen (*creative*) und persönlichen (*moral*) Rechte eintreten!

Die Regieverbände der skandinavischen Länder rufen alle Regisseure und Regieverbände dazu auf, diese Deklaration, die in Haugesund am 19. August 2007 verfasst wurde, zu unterstützen.

Unterzeichnet:

Danish Film Directors,
Directors Guild of Norway,
Norwegian Filmworkers Association,
Directors Guild of Finland, Swedish Directors,
Directors Guild of Iceland, Directors Guild of Sweden

Übersetzung:

Peter Carpentier Mitglied des Vorstands des Bundesverband Regie
ergänzt von

Jobst C. Oetzmann, Mitglied des Vorstands des Bundesverband Regie
geprüft von

Günter Jaensch

staatl. gepr. öffentl. best.

und beeid. Übersetzer

München, 14.3.2008